

Hygienekonzept

Für die kommunalbetriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz (Stand 6. Februar 2022)

Auf Grundlage der aktuell gültigen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung - SächsCoronaNotVO), der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronaviruskrankheit-2019 (COVID-19), Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt gelten für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt nachfolgend aufgeführte verbindliche und durch die Nutzer einzuhaltenden Hygieneregeln bis auf Widerruf.

I. Begriffe

→ **Impfnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

- a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

→ **Genesenennachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 90 Tage zurückliegt.

→ **Testnachweis (§2 SchAusnahmV)**

Ein Testnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen sowie bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden.

II. Allgemeines

- ➔ Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ist der Zugang zur Sportstätte untersagt.
- ➔ Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises sowie zur Kontakterfassung. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.
- ➔ Es besteht generell die Pflicht FFP2-Maske in den Sportstätten bis zum Umkleide-/Sanitärbereich zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.
- ➔ Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten.
- ➔ Der Mindestabstand ist auch in den Umkleidebereichen sowie Sanitärbereichen unbedingt einzuhalten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) sind mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern oder elektr. Handrocknern ausgestattet.
- ➔ In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- ➔ Die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände sind zu beachten.
- ➔ Die Lüftung erfolgt über maschinelle und natürliche Lüftungsanlagen.
- ➔ Die Kontrolle der Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Nutzer. Der Nutzer stellt außerdem einen Ansprechpartner für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts.

III. Sportveranstaltungen

Sportveranstaltungen mit Zuschauerinnen und Zuschauern dürfen unter der Maßgabe stattfinden, dass für den Zugang die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Nutzer besteht. Die zulässige Auslastung darf

1. nicht mehr als 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, höchstens jedoch bis zu 2 000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig oder
2. nicht mehr als 25 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität,

betragen.

IV. Aushang in den Sportstätten

- siehe Anlage 1

V. Leistungs- und Breitensport, Sportstätten

Für das Anleitungspersonal besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Nutzer und zur Kontakterfassung der teilnehmenden Sportler*innen.

Die Sportstätten sind unter folgenden Voraussetzungen geöffnet:

- Schulsport

- Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- Ausübung von Sport im Rahmen von Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler und Berufssportlerinnen und -sportler, Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren (es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Nutzer und zur Kontakterfassung).

- Innensportanlagen (2G-Plus):

Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Nutzer.

Auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises kann verzichtet werden,

1. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Impfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, ein Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung vorgelegt wird,
2. bei Personen für die verpflichtete Person aus gesundheitlichen Gründen keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) ausgesprochen wurde.
3. bei Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder die, die noch nicht eingeschult wurden, oder
4. wenn neben dem Nachweis einer vollständigen Impfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, einen Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, vorgelegt wird, der nicht älter als 90 Tage ist,

5. wenn der Nachweis einer vollständigen Impfung im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, vorgelegt wird und die letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate zurückliegt.

- Außensportanlagen (2G):

Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises und zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise und zur Kontakterfassung durch den Nutzer.

Für den organisierten Vereinssport gelten die Kontaktbeschränkungen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 SächsCoronaNotVO (private Zusammenkünfte mit maximal 10 Personen) nicht.

VI. nichtöffentliche Nutzung in den Bädern

Aktuelle Regelungen gemäß § 21a SächsCoronaNotVO:

- ↳ Besucherhöchstgrenze inkl. Zuschauer
- ↳ **Zutrittsberechtigung 2G-Plus**
 - vollständig geimpfte Personen mit negativem Test
 - genesene Personen mit negativem Test
 - Personen, welche aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht erhalten (Vorlage ärztliche Bescheinigung), mit negativem Test
- ↳ **Zutrittsberechtigung ohne zusätzlichen Test bei 2G-Plus**
 - Kinder unter 6 Jahren sowie Schüler*innen, die der Testpflicht der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen
 - vollständig geimpfte Personen mit Auffrischungsimpfung
 - vollständig geimpfte Personen mit Genesenennachweis (nicht älter als 90 Tage)
 - vollständig geimpfte Personen mit letzter Impfung, die min. 14 Tage und max. 3 Monate zurückliegt
- ↳ **Zutrittsberechtigung mit 3G gemäß § 11 (3), § 13 (2), (3) SächsCoronaNotVO**
- ↳ Die eingereichten Hygienekonzepte der Nutzer müssen anhand der aktuellen Verordnungslage stetig fortgeschrieben bzw. angepasst werden, ein Hygieneverantwortlicher benannt sein und dieser für eventuelle Rückfragen aussagefähig sein.
- ↳ Die Nutzung der Versammlungsräume im Stadtbad bzw. in der Schwimmhalle im Sportforum ist ausschließlich für Aus- und Fortbildung der Vereine gestattet.

Auszug aus Schutzkonzept für den Betrieb von Schwimmhallen der Chemnitzer Bäder unter Pandemiebedingungen

Allgemein

- Die Distanzregel von 1,50 m Abstand gilt beim Bewegen auf der Anlage und ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe und jedem Badegast einzuhalten. Eine entsprechende Beschilderung als Hinweisfunktion für die Nutzer ist an exponierten Stellen der Schwimmhallen angebracht.
- Die Anzahl der errechneten maximalen Personenbelegung kann der Nutzer jederzeit reduzieren, falls einzelne Anlageteile diesem Fassungsvermögen nicht standhalten.
- In den Foyerbereichen sind Desinfektionsmöglichkeiten und Plakate mit Hinweisen für die geänderten Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar angebracht.

Umkleide / Duschen / Toiletten

- Im Beckenbereich sind vor den Toiletten und vor den Duschen Abstandsmarkierungen am Boden angebracht.
- Die Garderoben und Duschen im Garderobenbereich können allenfalls geschlossen werden bzw. sind mit Aufklebern zur Einhaltung der Abstandsregeln von 1,50 m durchgehend gekennzeichnet.
- In den Sammelumkleidekabinen sind Abstandsmarkierungen in einer Distanz von 1,50 m angebracht.
- Bei Einzelumkleidekabinen ist die Schutzfunktion via Trennwände gewährleistet.
- Bei den Duschen sind Beschilderungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m angebracht.

Regelungen bei nichtöffentlicher Nutzung

Für die Einhaltung und Umsetzung entsprechender vereinsseitiger Vorschriften, die durch Dachverbände erlassen werden, sind die jeweiligen Vereine zuständig, ebenfalls sind diese in die Hygienekonzepte einzubringen.

Maßnahmen:

- Sportübungen am Beckenumgang sind untersagt, um Gruppenbildungen zu vermeiden.
- Ein Aufschwimmen sowie Körperkontakt sind zu vermeiden.
- Das Training und der Kursbetrieb finden unter Ausschluss von Zuschauern, Gästen oder anderen Personen statt.
- Die Anzahl der Betreuer/-innen ist abhängig von der Anzahl der Sportler/-innen. Das Verhältnis Betreuer/Sportler sollte minimiert werden, um eine Gruppenbildung durch Trainer am Beckenrand zu vermeiden.
- Konsequenter Wechsel der Gruppen am Beckenrand
 - Wasserflächen können optimal ausgenutzt werden
 - Wahrung der nötigen Abstände beim Wechsel der Trainingsgruppen
 - Minimierung des Risikos, dass kommende und gehende Besucher sich in den Umkleidebereichen treffen.
- Kindergruppen: Schwimmhalle muss von den Begleitpersonen (Eltern) verlassen werden. Es ist kein Warten und Zuschauen in den Innenbereichen möglich. Stühle und Bänke werden weitestgehend reduziert und gekennzeichnet.
- Sensibilisierung aller Nutzer auf Eigenverantwortung sowie Hygiene- und Abstandsregeln. Es erfolgt eine Unterweisung der Trainer und Übungsleiter.
- Verantwortlich für die Umsetzung in den Bädern sind die Nutzer (Übungsleiter / Trainer). Die Einhaltung des Hygienekonzeptes wird stichprobenartig durch den Nutzer und ggf. das Gesundheitsamt kontrolliert.

Personenzahlen Beckennutzung bei nichtöffentlicher Nutzung

Die zulässige Belastung eines Beckens wird auf der Grundlage der DIN 19643-1 berechnet. Die Personenbelastung je Stunde wird dort mit 4,5 m² für Schwimmer- und 2,7 m² für Nichtschwimmerbereiche angegeben. Für den Betrieb während einer Pandemie empfiehlt die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. eine maximale Nennbelastung von 75 %.

Schwimmballen	Fläche	75% Nennbelastung	gleichzeitig pro Bahn
Stadtbad			
25 m Becken	312,5 m ²	52 Personen/Std.	10 Personen
Gesamt		52 Personen/Std.	
Schwimmballe Gablenz			
25 m Becken	312,5 m ²	52 Personen/Std.	10 Personen
Lehrschwimmbecken	100 m ²	18 Personen/Std.	
Gesamt		70 Personen/Std.	
Schwimmballe „Am Südring“			
25 m Becken	312,5 m ²	52 Personen/Std.	10 Personen
Lehrschwimmbecken	100 m ²	18 Personen/Std.	
Gesamt		70 Personen/Std.	
Schwimmballe im Sportforum			
50 m Becken	1.050 m ²	160 Personen/Std.	20 Personen
Strömungskanal		Einzelnutzung	
Gesamt		161 Personen/Std.	

VII. In-Kraft-Treten

Dieses Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten der Stadt Chemnitz tritt am 6. Februar 2022 in Kraft. Das Hygienekonzept für die kommunal betriebenen Sportstätten vom 14. Januar 2022 tritt außer Kraft.

gez.
Roger Rabenhold
Amtsleiter Sportamt

Hygieneregeln für Sportstätten

- Für diese Sportstätte gilt ein gesondertes Hygienekonzept der Stadt Chemnitz (siehe QR-Code).
- Die/der Aufsichtsführende des Nutzers ist verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts, der geltenden Kontaktbeschränkungen und Abstandsregelungen sowie Kontaktdatenerfassung.
- Es besteht generell die Pflicht FFP2-Maske in den Sportstätten bis zum Umkleide-/Sanitärbereich zu tragen. Bei Kindern und Jugendlichen zwischen der Vollendung des 6. und 16. Lebensjahres ist bei FFP2-Maskenpflicht eine medizinische Maske ausreichend.
- Personen mit Verdacht auf eine Covid-Erkrankung dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Zugang von Begleitpersonen der Sportlerinnen und Sportler zur Sportstätte sollte vermieden werden, ansonsten besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises sowie zur Kontakterfassung. Die Nachweisführung erfolgt durch den jeweiligen Nutzer der Sportstätte.
- In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Bei Kontaktsportarten (Sportarten, die den physischen Kontakt zwischen Spielern erfordern oder betonen) ist während des Trainings ein Wechsel der Trainingspartner zu minimieren.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind ebenfalls geeignet.
- Bitte beachten Sie die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände (<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>)

